

WERBEFILMPRODUZENTEN c/o TWF TREUHANDGES. WERBEFILM MBH
THOMAS-WIMMER-RING 9 80539 MÜNCHEN

RUNDSCHREIBEN

Dr. Martin Feyock
T +49 (0)89 95 45 773-80
Mail: martin@feyock.net

München, 09.09.21

Vorbehalt Kundenzahlung

Liebe Mitglieder,

wir dürfen Euch nachfolgend über das vorgenannte juristische Thema informieren, das in der Beratung einzelner Mitglieder immer wieder für Klärungsbedarf sorgt.

Es geht um Aufträge, bei der die beauftragende Agentur erklärt, selbst zur Zahlung erst dann verpflichtet zu sein, wenn der Kunde an die Agentur gezahlt habe. Bis zu diesem Zeitpunkt hafte lediglich der Kunde.

Diese Klausel wirft zwei Fragen auf:

*Wer ist der Auftraggeber?
Wann tritt die Fälligkeit ein?*

Die Bestimmung der zur Zahlung verpflichteten Partei, mithin des „Vertragspartners“ ist bei der Werbefilmproduktion oft schwer, da Agenturen für den Kunden verhandeln und bei informellen mündlichen Briefings bis hin zum Angebot zweifelhaft bleiben kann, ob der Auftrag im eigenen Namen der Agentur oder im Namen des Kunden vergeben werden soll. Oftmals wissen es die Agenturmitarbeiter selbst nicht. Solange alles richtig läuft - und das sind immer noch die Mehrzahl der Fälle - und die Zahlung letztendlich erfolgt, kann die Frage offen bleiben.

Rechtlich gilt Folgendes:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist „im Zweifel“ derjenige der Auftraggeber, der den Auftrag erteilt; also „im Zweifel die Agentur“. Handelt demnach die Agentur für den Kunden, so muss sie dafür Sorge tragen, dass sie entsprechend kenntlich macht, nicht sich selbst, sondern ihren Kunden verpflichten zu wollen. Der Werbefilmproduzent ist darüber hinaus auch dadurch geschützt, dass im Falle der Auftragserteilung im Namen des Kunden gleichwohl die Agentur haftet, wenn sie keine entsprechende Vollmacht zur Auftragserteilung besaß.

In der Praxis sollte sich eigentlich aus dem Rubrum des schriftlichen Vertrages ergeben, ob die Agentur in eigenem Namen oder im Namen des Kunden handelt. Üblich ist, dass der Kunde als Auftraggeber bezeichnet wird und die Agentur als „vertreten durch“ benannt wird.

Die oben beschriebene Klausel, bei der die Agentur den Auftrag im eigenen Namen erteilt, aber der Kunde haftet, solange er nicht an die Agentur bezahlt habe, läuft im Prinzip auf eine Stellvertretung hinaus. Die Agentur gibt damit zu erkennen, dass sie selbst nicht für den Auftrag auf eigene Rechnung gerade stehen will. Das bedeutet, dass sie im Namen des Kunden auftritt und dieser verpflichtet werden soll. Es gelten dann die üblichen Regelungen. Durfte sie im Verhältnis zu ihrem Kunden mit entsprechender Vollmacht den Auftrag so erteilen, so ist ein Vertrag zwischen der Werbefilmproduktion und dem Kunden zustande gekommen. Hat die Agentur ohne Vollmacht des Kunden gehandelt, haftet sie selbst als Vertreterin ohne Vertretungsmacht. Erst mit Zahlung des Kunden an die Agentur tritt dann eine Art „Schuldnerwechsel“ ein. Danach haftet die Agentur so, als wäre sie selbst Vertragspartner. Im Grunde läuft diese Konstruktion auf die übliche Stellvertretung hinaus, sodass wir unter diesen Gesichtspunkten auch keine Bedenken gegen derartige Klauseln haben.

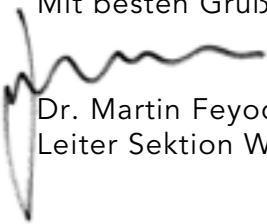
Fälligkeit:

Was passiert, wenn der Kunde an die Agentur nicht bezahlt oder in diesem Verhältnis unakzeptable Zahlungsfristen vereinbart sind und die Agentur erklärt, jetzt nicht leisten zu müssen?

Wichtig ist die Erkenntnis, dass diese Konstruktion den Zeitpunkt der Fälligkeit weder in das Belieben der Agentur noch in das Belieben des Kunden stellt. Die Regelung bedeutet nur, dass bis zum Zahlungseingang die Agentur bloße Vertreterin ist und nicht unmittelbar haftet. Ist ansonsten nichts im Hinblick auf Zahlungsfristen vereinbart, so gelten die üblichen Bestimmungen, dass mit Abnahme des vereinbarten Werkes die Gesamtleistung sofort fällig wird. Die Werbefilmproduktion könnte dann jederzeit eine Rechnung an den Kunden stellen. Soweit eine Fälligkeitsvereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, hat sie natürlich Vorrang und

gilt auch für die Phase, in der der Kunde haftet. Die Regelung sagt nämlich nur etwas darüber aus, dass mit Zahlung des Kunden an die Agentur die Zahlungsverpflichtung auf diese übergeht. Eine Fälligkeitsregelung ist hierin nicht zu sehen, sodass sich die Werbefilmproduktion nach Abnahme oder bei vertraglich vereinbarter Fälligkeit sofort direkt an den Kunden wenden könnte und nicht damit „hingehalten“ werden kann, dass dieser noch nicht geleistet habe.

Mit besten Grüßen



Dr. Martin Feyock
Leiter Sektion Werbung